



II-10069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/12-I/6/90

13. Februar 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4716 IAB
1990 -02- 14
zu 4781 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Cordula Frieser und Kollegen haben am 15. Dezember 1989 unter der Nr. 4781/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Drohungen des ORF-Generalintendanten gegenüber dem ungarischen Rundfunk gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilen Sie die oben geschilderte Vorgangsweise des ORF-Generalintendanten, die diametral dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung widerspricht und auch allen Bestrebungen hinsichtlich der Liberalisierung des Rundfunks zuwiderläuft?
2. Erachten Sie die vom ORF-Generalintendant ausgesprochenen Drohungen gegenüber Ungarn für außenpolitisch bedenklich?
3. Aufgrund welcher Kompetenzen betreibt der ORF-Generalintendant Außenpolitik, da sein Verhalten nicht mehr unter Rundfunk-Außenpolitik subsumierbar erscheint?
4. Hat der ORF-Generalintendant Sie als für die Vollziehung des Rundfunkgesetzes zuständiges Regierungsmitglied über seine Vorgangsweise in Ungarn, Slowenien und der CSSR im vorhinein informiert?

- 2 -

5. Wie stehen Sie zu den Lockangeboten des ORF im Bereich der Werbung, die als einziges Ziel den wirtschaftlichen Ruin der Privatsender verfolgen, im Hinblick auf den angestrebten Meinungspluralismus sowie die anzustrebende Liberalisierung im Rundfunkbereich?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß der Österreichische Rundfunk ein selbständiger, vom Bund unterschiedlicher Rechtsträger ist, sodaß das Handeln seiner Organe nicht dem Fragerecht des Nationalrats gemäß den §§ 90ff des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegt. Unbeschadet dessen möchte ich zur Anfrage folgendes bemerken:

Nach Darstellung der Anfrage habe der Generalintendant des Österreichischen Rundfunks beim Ungarischen Rundfunk dahingehend interveniert, daß private Sender in Ungarn "nicht mit Reichweiten ausstrahlen können sollen, die bis nach Österreich reichen" und habe in diesem Zusammenhang Gegenmaßnahmen und eine Verschlechterung der bilateralen Beziehungen angedroht. In ähnlicher Weise habe der ORF in Slowenien und der CSSR interveniert.

Unabhängig von der Frage, ob diese Darstellung tatsächlich zutrifft - der ORF hat in einer dem Bundeskanzleramt gegenüber abgegebenen Stellungnahme zu den in der Anfrage erhobenen Vorwürfen erklärt, daß er auf den Ungarischen Rundfunk keine Pressionen ausgeübt habe -, könnte darin, daß der ORF vom Ungarischen Rundfunk verlangt habe, nur solche Sendeanlagen Dritten zur Verfügung zu stellen, die zur Ausstrahlung auf das ungarische Staatsgebiet ausreichen, keine rechtswidrige Maßnahme, sondern im Gegenteil, nur das Bestehen auf die Einhaltung des internationalen Fernmelderechts gesehen werden. Gemäß Art. 30 Abschnitt I § 1 Abs. 2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst - welche einen Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrags (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl.Nr. 413/1977, bildet - darf die Leistung der Rundfunksendestelle (d.h. die Sendestärke) im hier maßgeblichen Frequenzbereich "grundsätz-

- 3 -

lich den Wert nicht überschreiten, der zur wirtschaftlichen Wahrnehmung eines nationalen Funkdienstes guter Qualität innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes erforderlich ist".

Zu Frage 1:

Da der genannten Bestimmung der Vollzugsordnung für den Funkdienst nicht unterstellt werden kann, daß sie intentional auf einen Eingriff in die durch Art. 10 EMRK garantierte Meinungsäußerungsfreiheit abziele, könnte selbst ein Drängen auf die Herstellung eines mit dem internationalen Rundfunkrecht übereinstimmenden Zustandes nicht einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit darstellen. Die in der Anfrage angesprochenen Bestrebungen hinsichtlich der Liberalisierung des Rundfunks beziehen sich jedenfalls auf die Liberalisierung der Rundfunkbetätigung in Österreich und dürften daher für die gegenständliche Frage ohne Relevanz sein.

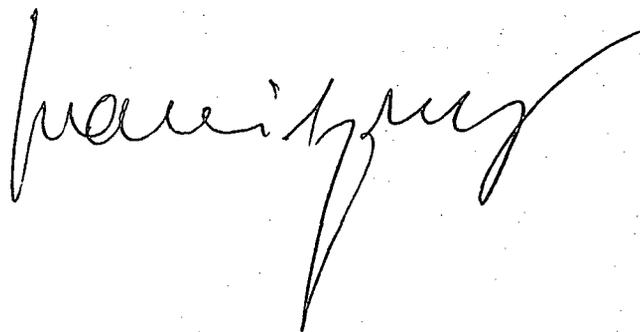
Zu den Fragen 2 bis 4:

Der ORF ist gemäß § 1 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes als eigener Wirtschaftskörper mit Rechtspersönlichkeit eingerichtet; es handelt sich bei ihm daher nicht um eine Dienststelle des Bundes, deren Betätigung im Ausland dem Völkerrechtssubjekt Republik Österreich zugerechnet werden kann. Von den - nach Darstellung der Anfrage - vom ORF gesetzten Aktivitäten wurde ich nicht unterrichtet. Im übrigen würde eine Unterrichtungspflicht, wie sie von den Anfragstellern offensichtlich als selbstverständlich angenommen wird, im Widerspruch zu der gemäß Art. I Abs. 2 des B-VG über die Unabhängigkeit des Rundfunks den Personen und Organen, die mit der Besorgung der Aufgaben des Rundfunks betraut sind, garantierten Unabhängigkeit stehen.

- 4 -

Zu Frage 5:

Vom ORF wurden in einer gegenüber dem Bundeskanzleramt abgegebenen Stellungnahme zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage - unter Hinweis darauf, daß bereits derzeit der ORF in Folge der zeitlichen Beschränkung der von ihm zu vergebenden Werbezeit nicht in der Lage ist, die an ihn als Veranstalter von bundesweiten Programmen mit einem hohen Versorgungsgrad herangetragene Nachfrage abzudecken - die Existenz von "Lockangeboten" in Abrede gestellt. Im übrigen hat der ORF gemäß § 7 der Geschäftsbedingungen des ORF für Werbehörfunk und Werbefernsehen ein Tarifwerk für die Werbepreise in Tarifblättern bekanntzugeben und gemäß § 6 Abs. 1 der genannten Geschäftsbedingungen jedem Auftraggeber gleichmäßig zu berechnen sowie die in den weiteren Absätzen des § 6 angeführten Preisnachlässe zu gewähren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hainzinger', is written in a cursive style on the right side of the page.